



Marktgemeinde Thalheim

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 13.12.2018, mit der eine Abfallordnung für das Gemeindegebiet Thalheim bei Wels erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009
idgF. wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle:** alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind;
- (2) **Sperrige Abfälle:** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können;
- (3) **Biogene Abfälle:** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b):
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:** feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind;

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Thalheim bei Wels. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und gegen Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.
Die Information über die Öffnungszeiten können von der Amtstafel und aus der Homepage der Marktgemeinde Thalheim bei Wels entnommen werden.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle über die Biotonne** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, es sei denn, ein Betrieb weist einen gültigen privatrechtlichen Vertrag über die Entsorgung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle in Kombination mit einem gültigen Abfallwirtschaftskonzept durch Vorlage an die Marktgemeinde nach.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Über die Biotonnensammlung hinausgehende Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Brandstätter zu bringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung, zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in geschlossenem Zustand ab 06:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 80/90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110/120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biotonne 120/140 Liter	EN 840-1
Biotonne 240 Liter	EN 840-1
Biosäcke 80/120 Liter	EN 13593

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter mit 800 L oder 1100 L Fassungsvermögen sind von dieser Regelung ausgenommen und müssen von den Liegenschaftseigentümern angekauft werden.

Die Abfallbehälter für die Biotonnen- und Grünabfälle werden von der Marktgemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt.

Es dürfen nur die von der Marktgemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

- a) Für einen Haushalt:
Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und eine 120 L Biotonne für die biogenen Abfälle
- b) Für jeden weiteren Haushalt:
Zusätzlich 60 L Hausabfallvolumen
- c) Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Biotonne für die biogenen Abfälle
Für weitere 10 Sitzplätze: + 30 L Hausabfallvolumen
- d) Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
Abfallbehälter mit mindestens 120 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Biotonne für die biogenen Abfälle
Für weitere 10 Sitzplätze: + 30 L Hausabfallvolumen
- e) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen bzw. nach Bedarf für die Hausabfälle und eine 120 L Biotonne für die biogenen Abfälle
Für weitere 5 Mitarbeiter + 30 L Hausabfallvolumen

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke sowohl für Hausabfälle als auch für Grünabfälle beim Marktgemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde erfolgt 4-wöchentlich. Bei Objekten mit einer Behältergröße ab 800 L erfolgt die Sammlung auf Wunsch auch 2-wöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle sind während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Thalheim abzugeben. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.
Die Information über die Öffnungszeiten können von der Amtstafel und aus der Homepage der Marktgemeinde Thalheim bei Wels entnommen werden.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, in der übrigen Zeit 2-wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt gleich mit der Sammlung der Haushaltsabfälle.
- (5) Die Abfuhrtage für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde veröffentlicht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Frau Ingrid Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim bei Wels, welche an diesem Standort eine Kompostieranlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit **1.1.2019** rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30.09.2010 und die Änderung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

e.h. Andreas Stockinger